

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 10 (1932)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilung der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausspruch tat: «Wenn i scho cheini Swumme funde, magge nüt, wenn i nume bin i müed». — Ein Zeichen der Pilzarmut in den obenerwähnten Gebieten bietet schon die Tatsache, dass der baselstädtische Pilzmarkt fast ausschliesslich von Frauen aus dem der Schweizergrenze entfernten Schwarzwaldgebiet beschickt wird und, wahrscheinlich um den Raubbau auf Pilze einzudämmen, verlangen oberelsässische Gemeinden gegen einen Erlaubnisschein sage und schreibe dreissig fran-

zösische Franken (eigene Erfahrung) von Auswärtigen. Schlussendlich bemerke ich noch, dass ich weder zu den Extremisten noch zu den Unlenkbaren gehöre, aber: um Gotteswillen! nur nicht etwa die gesamte Schuljugend von Basel und Vororten zum Heuschreckendienst veranlassen! Zweckmässiger wäre die Installierung von Pilzkontrolleuren auch in ländlichen Industrie-Ortschaften; diese sollten jedoch tüchtige Pilzkenner sein.

G. Nyffeler.

Mitteilung der Redaktion.

Herr H. Waltly in Lenzburg teilt uns mit, er sei infolge einer Nervenkrankheit vorläufig nicht in der Lage, irgendwelche Korrespondenzen und Anfragen beantworten zu können. Wir ersuchen deshalb die in Frage kommenden Vereine und Personen, welche ohne Antwort geblieben sind, von dieser Mitteilung Notiz zu nehmen und Herrn Waltly zu entschuldigen.

Infolge grossen Andranges von Stoff mussten einige Artikel, mehr als uns lieb, verschoben werden; wir bitten deshalb um Entschuldigung. Da jetzt an wissenschaftlichen und aktuellen Stoffen fast nichts mehr vorhanden ist, ersuchen wir unsere Mitglieder um Zuwendungen solcher.

Tagung der «VAPKO» im Jahre 1931.

Von H. W. Z a u g g.

Am 3. und 4. Oktober 1931 tagten unter dem Vorsitz von Herrn Dr. A. U. Däniker in Zürich die Vertreter der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz in Lausanne. Das uns vorliegende Protokoll enthält einige beachtenswerte Aufzeichnungen, die die Allgemeinheit interessieren dürften. Der erste Tag der Zusammenkunft war unter anderm auch dem Besuch des Pilzmarktes in Lausanne gewidmet. Hierüber enthält das Protokoll die nachstehenden Ausführungen:

Der Pilzmarkt und seine Kontrolle findet im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (Art. 129) statt.

Die Verkaufsstände für den Pilzmarkt, Verkaufstische, werden von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Ware darf nicht auf dem Boden ausgebreitet werden. Die

Pilze werden zum Verkaufe erst nach erfolgter Kontrolle zugelassen. Diese wird durch uniformierte Polizeiorgane ausgeführt. Jedem Verkäufer wird eine Verkaufsbewilligung zugestellt, auf welcher alphabetisch (d. h. auf ein und derselben Karte) sämtliche zum Verkaufe gebrachten Pilze aufgeführt werden. Alle essbaren Pilze werden zum Verkaufe zugelassen, eine Zurückweisung gewisser Arten aus verwaltungstechnischen Gründen besteht nicht. Die Kontrolle beginnt im Sommer um 6.30 Uhr, im Winter später. Sie ist gratis. Was nicht zugelassen wird, wird an Ort und Stelle gründlich vernichtet. Der ausgestellte Schein hat nur für den Tag und den betreffenden Platz Gültigkeit.

Fahrlässige Auffuhr von gefährlichen Pilzen wird mit Fr. 36.— Busse bestraft. Kolportage und Belieferung von Hotels ist untersagt. In